

anlassung hätte. Es ist richtig, daß, wenn man überhaupt Eisenbahnen bauen will, man über die Gefährdung des Waldes hinwegsehen muß, weil sonst die Ausführung von Eisenbahnen überhaupt unmöglich wäre. Es werden aber — und das ist Ihnen bekannt — alle möglichen Schutzvorrichtungen gegen den Funkenflug der Lokomotiven getroffen, durch Schutzstreifen und durch an der Lokomotive angebrachte Schutzvorrichtungen. Ich will Ihnen nicht etwa, meine Herren, einen Vortrag über Schutzvorrichtungen gegen den Funkenflug der Lokomotiven halten; aber Sie brauchen nur die modernen Lokomotiven anzusehen, um zu sehen, daß man auch in Bezug auf den Schutz des Waldes vor Funkenflug ganz bedeutende Fortschritte gemacht hat, indem man einmal den Dampf besser ausnutzt durch das sogenannte Verbundsystem, indem man möglichst wenig Dampf verbraucht, und indem man andererseits die Lokomotiven selbst mit Schutzvorrichtungen gegen den übermäßigen Funkenflug versieht. Meine Herren! Daß man jedenfalls mit den Bestimmungen des § 86 sympathisieren darf, wenn er versucht, eine möglichste Verhütung der Gefährdung durch Brandfälle zu erreichen, liegt auf der Hand.

Die Bestimmung § 86 Absatz 1, wonach einfache Wohnungsbauten innerhalb der 30 m-Zone ausgeschlossen sein sollten, ging der Deputation zu weit. Sie hat diese Bestimmungen darauf zugeschnitten, daß nur Anlagen mit gewerblicher Feuerung in dieser 30 m-Zone ausgeschlossen sein sollen.

Die Bestimmungen der übrigen Absätze sind gegenüber der Einschränkung, die in Absatz 1 erfolgt ist, so minderwerthig, daß ich mir wohl versagen darf, des Näheren darauf einzugehen.

Ich darf damit schließen, meine Herren, daß ich Sie bitte, den § 86 in der Fassung der Deputationsvorlage, welche ein Kompromiß mit der Königl. Staatsregierung darstellt, anzunehmen, um so mehr anzunehmen, als die Befürchtung doch nicht von der Hand zu weisen ist, daß wir unter Umständen bis zu einem gewissen Grade das Zustandekommen des sehr erwünschten Baugesetzes gefährden könnten, wenn wir der hohen Ersten Kammer vielleicht Veranlassung geben wollten, durch Ablehnung des § 86, mit ihren Bedenken hier einzusehen.

Präsident: Das Wort begehrt der Herr Abg. Dr. Schill zum dritten Male. Ist die Kammer einverstanden, daß der Herr Abg. Dr. Schill zum dritten Male spricht? — Die Kammer ist einverstanden. Herr Abg. Dr. Schill hat das Wort.

Abg. Dr. Schill: Meine Herren! Ich gestatte mir, im Anschlusse an die Ausführungen, die ich vorhin ge-

macht habe, zu § 93 folgenden Antrag einzubringen und Sie um Unterstützung und Annahme zu bitten. § 93 soll folgende Fassung erhalten:

„Darüber, ob in offener oder geschlossener Reihe gebaut werden darf, ist durch Ortsgesetz Bestimmung zu treffen.

In Landgemeinden und landhausmäßig bebauten Orten, für welche kein Ortsgesetz besteht, ist in der Regel nur offene Bauweise gestattet. Doch können zc.“ —

wie es jetzt in der Vorlage steht.

Meine Herren! Durch den ersten Absatz, der sich in seiner Fassung von dem Antrage des Herrn Abg. Enke insofern unterscheidet, als er ausdrücklich will, daß, wo jetzt Bestimmungen nicht bestehen, solche getroffen werden sollen und getroffen werden müssen, wird bezweckt, daß eventuell, wenn Baugesuche eingehen, ehe die Frage geregelt ist, diese Baugesuche so lange zurückzustellen sind, bis die Regelung durch ein Ortsgesetz erfolgt ist. Ich bitte, dem Antrage Ihre Zustimmung zu schenken.

Präsident: Sie haben den Antrag des Herrn Abg. Dr. Schill eben gehört. Ich frage: wird derselbe von der Kammer unterstützt? — Ausreichend. Ich stelle auch diesen Antrag mit zur Debatte.

Das Wort hat der Herr Staatsminister von Meißel.

Staatsminister von Meißel: Meine sehr geehrten Herren! Gegenüber dem soeben vorgelesenen Antrage des Herrn Abg. Dr. Schill habe ich namens der Regierung die Erklärung abzugeben, daß dieselbe kein Bedenken tragen würde, eine Aenderung des § 93 in dem Sinne, wie es der Herr Abg. Dr. Schill vorschlägt, eintreten zu lassen. Ich bemerke hierbei hauptsächlich, daß es der Regierung nur erwünscht ist, wenn auch jeglicher Schein bei ihren Vorlagen vermieden wird, als wenn man dem bestehenden Rechte irgendwie Gewalt anthun wollte.

Andererseits ist die Regierung um so eher in der Lage, dem Antrage auf Veränderung zuzustimmen, weil ihren Intentionen durch die andere Fassung des Paragraphen ebenso entsprochen wird, wie es die ursprüngliche Fassung thut, nämlich hauptsächlich dahin gehend, daß den Gemeinden vor wie nach und in den bebauten Villenorten vor wie nach die Möglichkeit gewahrt bleibt, die offene Bauweise für ihren Rayon, wenn dies angezeigt erscheint, zu erhalten, und das ist eigentlich die Haupttendenz gewesen, die wir damit verfolgt haben.